



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/3/0270

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.09.2021			
Kreisausschuss	Vorberatung	20.09.2021			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.10.2021			

Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021 im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege des Fachdienstes Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 366.994,38 EUR für die Hilfe zur Pflege und i. H. v. 1.100.983,13 EUR für die Eingliederungshilfe sowie überplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 55.288,02 EUR für die Hilfe zur Pflege und i. H. v. 165.864,07 EUR für die Eingliederungshilfe des Fachdienstes Soziales

Stralsund, 1. September 2021

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Im Bereich der Hilfe zur Pflege entsteht ein Mehrbedarf im Ergebnishaushalt in Höhe von 366.994,38 EUR, im Finanzhaushalt in Höhe von 55.288,02 EUR. Dieser Mehrbedarf resultiert insbesondere aus der stationären Hilfe zur Pflege. Hauptursache sind Verhandlungen für die Pflegeeinrichtungen. Tarifierhöhungen bei den Personalkosten haben höhere Kostensätze zur Folge.

Ebenfalls ein Mehrbedarf entsteht im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX. Dieser beläuft sich im Ergebnishaushalt auf 1.100.983,13 EUR, im Finanzhaushalt auf 165.864,07 EUR. Mit der Überleitung der Eingliederungshilfe (Egh) aus dem SGB XII in das SGB IX (Bundesteilhabegesetz) hat sich das System der Leistungsgewährung in der Egh grundsätzlich geändert. Aufgrund der gesetzlichen Neuerungen liefen die bisherigen Vereinbarungen mit den Trägern der Leistungserbringung zum Ende des Jahres 2019 aus. Alle Träger waren verpflichtet, mit dem Kostenträger (LK) bis zum 31. Dezember 2019 eine neue Vergütungsvereinbarung zu schließen. Grundlage dafür bildete eine Übergangsregelung, die Rechtsverordnung zum Landesrahmenvertrag (LRV RVO SGB IX). Mit den geänderten Verträgen waren steigende Personal- und Sachkosten bei den Leistungserbringern zu berücksichtigen, sodass für den Kostenträger (LK) daraus eine „flächendeckende“ Kostensteigerung resultiert.

Für das Jahr 2021 hatten die Leistungserbringer erneut die Möglichkeit eine Überleitungsvereinbarung mit dem LK zu schließen. Diese nahmen 90 % der Träger in Anspruch. Die Überleitungsanträge beinhalten Grundlohnsteigerungen oder basieren auf Anwendung der Tarife. Anzumerken ist, dass die Tarife umzusetzen sind. Es gibt Tendenzen, dass Leistungserbringer Tarife (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD, Richtlinien für Arbeitsverträge Deutscher Caritasverband - AVR) bereits eingeführt haben oder einführen werden. Die Überleitungsanträge beinhalten eine Steigerung der Sachkosten (1,18 % pauschal). Die Investitionskosten wurden fortgeschrieben.

Ehemals ambulanter Bereich: Die Veränderungen bei den Kostensätzen ergeben sich u. a. aus der Anrechnung der Jahreskontaktstunden (alt: 1.470 lt. bisherigem LRV SGB XII alt; neu: 1.266 lt. LRV RVO SGB IX). Die Kosten für Leitung/Verwaltung sind bisher mit einer Pauschale (5,00 % von Personalkosten Betreuung) berücksichtigt. Entsprechend der LRV RVO SGB IX gibt es einen Schlüssel für die Berechnung der Stellenanteile für Leitung/ Verwaltung. Die Schlüssel werden anhand der Anzahl der Leistungsempfänger/innen errechnet, was ebenfalls zu Kostensteigerungen führt. Die Sachkosten betrugen nach dem alten LRV 5.300,00 €; neu werden die Sachkosten pauschal oder im Einzelnen berücksichtigt (es gibt verschiedene Stufenmodelle, z.B. Stufe 1 15 % der Personalkosten).

Ehemals teilstationäre/ stationäre Einrichtungen: Umstellung von Tagessätzen auf Fachleistungsstunden (besondere Wohnform); Berechnung erfolgt auf Basis der 1.266 Stunden, Leitung/ Verwaltung nach Schlüssel (alt z.B. 1:40). Die Tagessätze für die Fördergruppen und I-KITAs wurden bis 31. Dezember 2019 pauschal gezahlt, dies erfolgt nicht mehr. Hier finden die gleichen Parameter des LRV RVO SGB IX Anwendung.

Die Eingliederungshilfe wurde durch das BTHG um weitere Leistungen ergänzt. Das hat zur Folge, dass die Leistungsangebote sowie die Platzkapazitäten der Anbieter erweitert werden. Im LK V-R sind das z.B.:

- Ab 1. April 2021 wurde eine Tagesgruppe für Senioren eröffnet (Austritt aus der Werkstatt für behinderte bzw. Fördergruppe)
- Eröffnung einer weiteren Tagesgruppe für behinderte Menschen
- Eröffnung einer neuen besonderen Wohnform in Stralsund mit 84 Plätzen (die Inbetriebnahme erfolgt mit Schließung von 2 anderen Einrichtungen, 63 Plätze)

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht eingeschätzt werden, wie sich die Verhandlungen

im Jahr 2021 tatsächlich entwickeln. Im Landkreis gibt es ca. 250 Vereinbarungen. Bisher wurden 12 Vereinbarungen nach den neuen Regeln geschlossen. Einige Leistungserbringer haben bereits im Jahr 2021 einen Antrag auf Einzelverhandlung (LRV RVO SGB IX) gestellt. Aus den abgeschlossenen Vereinbarungen ist eine erhöhte Steigerung zu verzeichnen (Ansatz alt 7 %, neu 15 %).

Gemäß der Hochrechnung 2021, Stand 23. August 2021, entsteht ein Mehrbedarf im Ergebnishaushalt 2021 hinsichtlich der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe. Ein Teil dieser Mehraufwendungen kann über den Deckungskreis der Sozialleistungen ausgeglichen werden, sodass sich der Mehrbedarf im Ergebnishaushalt zunächst auf 8.388.800,00 EUR beläuft. Durch die Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 82,5% gemäß § 12 des Landesausführungsgesetzes SGB IX (AG-SGB IX M-V) i. V. m. § 17 des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII M-V) können Mehrerträge in Höhe von 6.920.822,50 EUR in 2021 generiert werden. Die kreisliche Belastung verringert sich, im Ergebnis verbleiben überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis der Sozialleistungen resultierend aus der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe in Höhe von 1.467.977,50 EUR (Hilfe zur Pflege 366.994,38 EUR und Eingliederungshilfe 1.100.983,13 EUR).

Die Mehraufwendungen können durch Mehrerträge, Zuweisungen des Landes gem. § 10 Abs. 2 S. 4 und 5 Finanzausgleichsgesetz M-V (FAG M-V) im Jahr 2021 für das Jahr 2020 (Produktsachkonto 3120100.4271100) gedeckt werden. Durch die nachträgliche Reduzierung des Bundes an den Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 7 SGB II haben sich beim Land Einsparungen ergeben. Diese Landesmittel werden gemäß den Regelungen im FAG M-V i. V. m. § 11 Abs. 3 Nummer 1 AG- SGB II den Landkreisen und kreisfreien Städten belastungsorientiert und unmittelbar zugewiesen. Die Zuteilung der Mittel für 2020 erfolgte mit Runderlass der Abteilung für Soziales und Integration Nr. 19/2021 vom 28.05.2021. Auf den LK V-R entfallen Mittel in Höhe von 1.755.322,90 EUR.

Im Finanzhaushalt ergibt sich ein erforderlicher Mehrbedarf an Auszahlungen im Deckungskreis der Sozialleistungen in Höhe von 8.553.900,00 EUR. Dem entgegen sind Mehreinzahlungen in Höhe von gesamt 1.411.925,41 EUR zu verzeichnen. Diese resultieren zum Einen aus erhöhten Abschlagszahlungen seitens des Landes M-V für 2021 in Höhe von 750.760,00 EUR als auch aus einer um 661.165,41 EUR erhöhten zu berücksichtigenden Jahresrechnung 2020, sodass sich im Finanzhaushalt zunächst eine Haushaltsverschlechterung im Deckungskreis der Sozialleistungen in Höhe von 7.141.974,59 EUR ergibt. Der vorab aufgezeigte Mehrertrag für und in 2021 in Höhe von 6.920.822,50 EUR erhöht auf Grund der Vormerkungsanordnung die Verfügbarkeit im Finanzhaushalt 2021. Gemäß den Berechnungen nach Stand verbleiben im Finanzhaushalt überplanmäßige Auszahlungen, resultierend aus den erforderlichen höheren Auszahlungen im Bereich der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe, in Höhe von 221.152,09 EUR (Hilfe zur Pflege 55.288,02 EUR und Eingliederungshilfe 165.864,07 EUR).

Die Mehrauszahlungen können aus den Zuweisungen des Landes gem. § 10 Abs. 2 S. 4 und 5 FAG M-V im Jahr 2021 für das Jahr 2020, Mehreinzahlungen des PSK 3120100.6271100, gedeckt werden.

Anlagen:

1. Hochrechnung/ V-Ist Deckungskreis Sozialleistungen Stand 23. August 2021
2. Haushaltsrechtliche Auswirkungen Deckungskreis Sozialleistungen Stand 23. August 2021

Finanzielle Auswirkungen:		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		1.467.977,50 EUR (EHH) 221.152,09 EUR (FHH)
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3140104.5570420 3140104.7570420 3110206.5532104 3110206.7532104	23.800.000,00 EUR 23.800.000,00 EUR 2.500.000,00 EUR 2.500.000,00 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME aus 2020 3120100.4271100 3120100.6271100	1.467.977,50 EUR (EHH) 221.152,09 EUR (FHH)
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Der Bedarf entsteht im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege unter Berücksichtigung des Deckungskreises Sozialleistungen		